



ORATORIENVEREINIGUNG AALEN

Oratorienvereinigung Aalen e. V.

Juni 2015

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wurde im Juni 1945 gegründet und führt den Namen „Oratorienvereinigung Aalen e. V.“. Sitz des Vereins ist Aalen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen, Württemberg eingetragen.

§2

Struktur

Die Oratorienvereinigung Aalen umfasst einen gemischten Chor, den Konzertchor, ein Orchester, das „Collegium musicum“ und den Konzertring, durch den der Verein durch die Vermittlung hochwertiger Konzerte zur Bereicherung des Aalener Konzertlebens beitragen will.

§3

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (durch Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik aus Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch).

(2) Die Verwirklichung dieses Satzungszwecks erfolgt durch die Aufführung von Chor- und Instrumentalwerken in einwandfreier Form. Darüber hinaus vermittelt die Vereinigung erstklassige Konzerte mit ausgewählten Künstlern zur Bereicherung des Konzertlebens.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Niemand darf durch Mittel des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. 7. bis zum 30. 6. des Folgejahres.

§5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(3) Für besondere Verdienste können der Mitgliederversammlung vom Vorstand Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden

(4) Ein Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über den Antrag entscheidet.

(5) Das Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

(6a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(6b) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid kann die bzw. der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt die oder der Betroffene nicht als Mitglied.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Beiräte und der Vorstand.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder zu erfolgen.

(2) Die Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabrechnung
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschluss gemäß §5(6b) der Satzung
- f) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden vorliegen. Programmpunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder verspätet eingegangene Anträge, darf die ordentliche Mitgliederversammlung nur behandeln, wenn die Versammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Jahresabrechnungen müssen, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Über die Versammlung ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihr bzw. ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. In ihr können alle Beschlüsse gefasst werden mit Ausnahme der in § 8(2) genannten.

(2) Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen unter § 8 anzuwenden.

§ 10

Beiräte

(1) Der Vorstand wird unterstützt durch den Chorbeirat und den Orchesterbeirat.

(2) Der Chorbeirat besteht aus dem Chorvorstand, der bzw. dem 2. Vorsitzenden, der Dirigentin oder dem Dirigenten, der Pressereferentin bzw. dem Pressereferenten, der Notenwärtin oder dem Notenwart und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stimmgruppen. Der Chorbeirat wird bis auf Vorstand und Dirigentin bzw. Dirigent von den Mitgliedern des Chores auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Orchesterbeirat besteht aus dem Orchestervorstand, der Dirigentin oder dem Dirigenten und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Orchesters. Der Orchesterbeirat wird bis auf Vorstand und Dirigentin bzw. Dirigent von den Mitgliedern des Orchesters auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Wahl von Vorstand und Dirigentin bzw. Dirigent ist geregelt in §11(2) bzw. §12(1).

§ 11

Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Kassenwärtin bzw. dem Kassenwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie dem Chorvorstand, dem Orchestervorstand und der Leiterin bzw. dem Leiter des Konzertrings. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden wird vom Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Geschäftsordnung gebunden, die vom Vorstand aufgestellt wird. Im Innenverhältnis ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt, wenn

die bzw. der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst - Ausnahme ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei 3/4-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Sitzungen hat die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr bzw. ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) Chorvorstand, Orchestervorstand und die Leitung des Konzertrings geben bis jeweils 31.3. der bzw. dem Vorsitzenden für ihre Bereiche eine Vorplanung und die voraussichtlichen Kosten für den nächsten Planungsabschnitt ab. Die drei Personen sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Mittel Verträge abzuschließen. Die Planungen werden in einer bis zum 30. 4. abzuhaltenden Vorstandssitzung diskutiert.

§ 12

Dirigenten

(1) Die Dirigenten werden auf Vorschlag des Vorstandes jeweils von den Mitgliedern von Chor bzw. Orchester gewählt und abberufen. Sie werden vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihnen obliegt die künstlerische Leitung des Chores und des Orchesters.

(2) Die Dirigenten können zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Kündigung ist beiderseits möglich. Die Kündigungsfrist regelt der Anstellungsvertrag.

(4) Erforderlichenfalls können für das Orchester eine Konzertmeisterin oder ein Konzertmeister, für den Chor eine Korrepetitorin oder ein Korrepetitor und für den Konzertring eine Geschäftsführung bestellt werden, die ehrenamtlich tätig sind oder wie die Dirigenten ein der Gemeinnützigkeits-Eigenschaft des Vereins angemessenes Honorar erhalten.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

(2) Fällt die Zahl der Mitglieder unter acht, gilt der Verein als aufgelöst.

(3) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Aalen mit der Auflage zu, dass es entsprechend den Zielen dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden ist.

(5) Beschlüsse, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Satzungsänderungs-Vorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Vorstandschaft befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.